

Vereinbarung über die organisierte Suizidhilfe

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Florhofgasse 2, Postfach, 8090 Zürich, vertreten durch den Leitenden Oberstaatsanwalt Dr.iur. Andreas Brunner

und

EXIT Deutsche Schweiz, Vereinigung für humanes Sterben, Mühlezelgstrasse 45, 8047 Zürich, vertreten durch den Präsidenten Dr. phil. Hans Wehrli und den Vizepräsidenten Dr.iur. Ernst Haegi - EXIT genannt -

haben

im Willen, die Absicht des Regierungsrats des Kantons Zürich umzusetzen, auf kantonaler Ebene die Schaffung von Standesregeln für Suizidhilfeorganisationen anzustreben, die mit den Organisationen einvernehmlich abgesprochen sind und von diesen freiwillig übernommen werden, um missbräuchliche Praktiken möglichst zu verhindern;

in Kenntnis der Zustimmung der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich vom 29. Juni 2009 zum Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung durch die Oberstaatsanwaltschaft;

in Kenntnis der Stellungnahme der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vom 27. Juni 2009, dass aus gesundheitspolizeilicher Sicht dem Abschluss der nachfolgenden Vereinbarung nichts im Wege steht

Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck dieser Vereinbarung
2. Rechtliche Grundlagen
 - 2.1 Definition der Suizidhilfe
 - 2.2 Selbstbestimmung
 - 2.3 Sterbemittel
3. Organisation für Suizidhilfe
 - 3.1 Rechtsform
 - 3.2 Finanzielle Transparenz
4. Voraussetzungen für die Suizidhilfe
 - 4.1 Grundsatz
 - 4.2 Schweres Leiden
 - 4.3 Alternative Optionen
 - 4.4 Urteilsfähigkeit
 - 4.4.1 Psychisch gesunde Personen
 - 4.4.2 Psychisch kranke Personen
 - 4.4.3 Personen mit einer fortschreitenden Demenz
 - 4.4.4 Besondere Fälle
 - 4.5 Autonomie, Wohlerwogenheit und Konstanz des Suizidenten
 - 4.6 Beurteilung
5. Ablauf der Suizidhilfe
 - 5.1 Vorbereitung und Durchführung innerhalb EXIT
 - 5.2 Vorgehen der Strafuntersuchungsbehörden
6. Umgang mit dem Natrium-Pentobarbital
7. Auswahl und Einsatz der Freitodbegleiter
8. Kosten der Untersuchung durch die Strafverfolgungsorgane
9. Datenschutz
 - 9.1 Aktenaufbewahrung
 - 9.2 Herausgabe von Akten an die Behörden
 - 9.3 Herausgabe von Akten an Dritte
10. Aufsicht über die Tätigkeit von EXIT
 - 10.1 Durch EXIT
 - 10.2 Durch die Oberstaatsanwaltschaft
11. Auflösung der Vereinbarung

Die gewählte Sprachform gilt grundsätzlich immer auch für das andere Geschlecht.

1. Ziel und Zweck dieser Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung basiert auf der in der Schweiz vorherrschenden liberalen Grundhaltung zur Suizidhilfe. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die organisierte Suizidhilfe zwecks Qualitätssicherung gewissen Rahmenbedingungen zu unterstellen ist, die der Erreichung der folgenden Ziele dienen sollen:

- a) Respektierung des Rechts auf einen würdigen Tod
- b) Gewährleistung des Rechts auf Selbstbestimmung
- c) Wahrnehmung der Fürsorge bei suizidgefährdeten Menschen
- d) Geordneter Umgang mit Verschreibung/Anwendung von Heilmitteln
- e) Geordneter Ablauf der Untersuchung betreffend die Umstände des Todes

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Definition der Suizidhilfe

2.1.1 Die organisierte Suizidhilfe umfasst das Anbieten der im Rahmen von Art. 111 ff. StGB zulässigen Hilfeleistungen an suizidwillige Personen durch Organisationen oder Einzelpersonen, welche die Hilfe regelmässig anbieten.

2.1.2 Die Beihilfe zu Suizid ist gemäss Art. 115 StGB straflos, soweit die Drittperson nicht aus selbstsüchtigen Beweggründen handelt.

2.2 Selbstbestimmung

2.2.1 Nach geltendem internationalem Recht und schweizerischem Verfassungsrecht ist der einzelne Mensch berechtigt, seinem Leben selbstbestimmt ein Ende zu setzen.

2.2.2 Art. 10 Abs. 1 BV und Art. 2 EMRK schützen das Recht jedes Menschen auf Leben. Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 BV sowie Art. 8 Ziff. 1 EMRK gewährleisten jedem Menschen das Recht auf persönliche Freiheit und auf Achtung seines Privatlebens und seiner Privatsphäre. Zu dem durch diese Normen gewährleisteten Selbstbestimmungsrecht des Menschen gehört auch das Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden, zumindest soweit und solange, als er in der Lage ist, seinen entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln, wobei kein Anspruch auf Suizidhilfe seitens des Staates besteht, diesem dagegen das Recht zukommt, für die Begleitung von Suiziden insbesondere bei dafür erforderlicher Mitwirkung von Ärzten und Verwendung bestimmter Sterbemittel die Rahmenbedingungen festzulegen (BGE 133 I 58, E. 6.1 ff.).

2.3 Sterbemittel

2.3.1 Die von EXIT organisierten Suizidbegleitungen werden ausschliesslich unter Verwendung von Natrium-Pentobarbital (NaP) durchgeführt. Die Abgabe dieses Sterbemittels wird durch die schweizerische Heilmittelgesetzgebung, im Besonderen durch das Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 und die auf

diesem Gesetz basierenden Verordnungen sowie durch die damit verbundenen Rechtsauslegungen der Gerichte geregelt.

- 2.3.2 Sollten andere Sterbemittel in Betracht kommen, ist deren Verwendung nur zulässig, wenn die vorliegende Vereinbarung vorgängig entsprechend geändert worden ist.

3. Organisation für Suizidhilfe

3.1 Rechtsform

EXIT hat die Rechtsform eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff. ZGB oder einer Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

3.2 Finanzielle Transparenz

- 3.2.1 EXIT darf nicht gewinnorientiert sein.
- 3.2.2 Entschädigungen für Suizidhelfer und Vertrauensärzte von EXIT sind unter Berücksichtigung von Art. 115 StGB festzulegen. Die Suizidhelfer erhalten je nach Ausmass ihrer Beiträge jeweils eine Spesenpauschale von maximal Fr. 500 pro Suizidbegleitung.
- 3.2.3 EXIT muss eine ordnungsgemässe Buchführung im Sinne der Art. 957 ff. OR und deren jährliche Überprüfung durch eine gesetzlich zugelassene Revisionsstelle gewährleisten.
- 3.2.4 Die Buchhaltung hat insbesondere sämtliche Eingänge, namentlich Mitgliederbeiträge, Spenden und Entschädigungen auszuweisen. Sie ist für die Strafuntersuchungsbehörden bei Bedarf jederzeit einsehbar.

4. Voraussetzungen für die Suizidhilfe

4.1 Grundsatz

Die Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidhilfe bewegen sich im Spannungsfeld zwischen den Richtlinien der Nationalen Ethikkommission (Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe Nr. 9/2005, NEK-Stellungnahme Nr. 13/2006), den Medizinisch-ethischen Richtlinien (Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende) der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) vom 25. November 2004 und der Rechtsprechung.

4.2 Schweres Leiden

Suizidhilfe ist nur dann zu gewähren, wenn der Suizidwunsch aus einem schweren, krankheitsbedingten Leiden heraus entstanden ist. Der Begriff der

Krankheit ist weit auszulegen und umfasst zum Beispiel auch Leiden infolge eines Unfalls oder einer schweren Behinderung.

4.3 Alternative Optionen

- 4.3.1 Mögliche Alternativen zum Suizid wie medizinische Behandlung und Therapie (insbesondere Palliativtherapie) und Sozialhilfe sind abgeklärt und mit der suizidwilligen Person von Fachpersonen oder Personen der Suizidhilfeorganisation erwogen, geprüft sowie deren Wunsch entsprechend ausgeschöpft worden.
- 4.3.2 Die Klärung der alternativen Optionen sowie die Erwägungen dieser Optionen mit der suizidwilligen Person sind in einem Bericht festzuhalten.

4.4 Urteilsfähigkeit

Es dürfen keine Zweifel an der Urteilsfähigkeit der suizidwilligen Person mit Bezug auf ihren Entscheid, sich mit Hilfe Dritter das Leben zu nehmen, bestehen.

4.4.1 Psychisch gesunde Personen

Die Urteilsfähigkeit bezogen auf den Suizidwunsch ist durch die Suizidhelfer und die mit der suizidwilligen Person befassten Ärzte in der Regel mittels wiederholter, länger dauernder und im Abstand mehrerer Wochen geführter persönlicher Gespräche, in welchen Lebenssituation, Umfeld und Lebensgeschichte angesprochen werden, zu klären. Die Erkenntnisse aus den Gesprächen sind in Berichten schriftlich festzuhalten. Ausnahmen bedingt durch einen raschen Krankheitsverlauf werden schriftlich begründet und dokumentiert. Vorbehalten bleibt Ziff. 6.1.

4.4.2 Psychisch kranke Personen

Ist die Suizidalität Ausdruck oder Symptom einer psychischen Krankheit, darf grundsätzlich keine Suizidhilfe gewährt werden. Psychisch kranke Personen können bezüglich ihres Sterbewunsches jedoch durchaus urteilsfähig sein, wobei eine solche Annahme äusserste Zurückhaltung gebietet: Es ist zwischen dem Sterbewunsch zu unterscheiden, der Ausdruck einer therapierbaren psychischen Störung ist, und jenem, der auf einem selbst bestimmten, wohlerrungenen und dauerhaften Entscheid einer urteilsfähigen Person beruht ("Bilanzsuizid"), den es - in weiter Auslegung krankheitsbedingten Leidens - gegebenenfalls zu respektieren gilt. Basiert der Sterbewunsch auf einem autonomen, die Gesamtsituation erfassenden Entscheid, darf unter Umständen auch psychisch Kranken Suizidhilfe gewährt werden. Es bedarf dazu jedoch einer vertieften Abklärung, weshalb zusätzlich zu dem unter 4.4.1 umschriebenen Vorgehen ein ausführliches psychiatrisches Fachgutachten die Urteilsfähigkeit im Hinblick auf den Sterbewunsch bestätigt (BGE 133 I 58, E. 6.3.5).

4.4.3 Personen mit einer fortschreitenden Demenz

Bei Personen mit der Diagnose einer fortschreitenden Demenz wird von zwei Ärzten, wovon einer der für die Rezeptausstellung vorgesehene Arzt ist, überprüft, ob der Suizidwunsch auf dem selbst bestimmten, wohlerrungenen,

dauerhaften und die Gesamtsituation bilanzierenden Entscheid einer Person beruht, an deren Urteilsfähigkeit keine Zweifel bestehen. Dazu ist in der Regel ein fachärztliches Gutachten (Geriatler, Neurologen, Psychiater) zu erstellen. Das Gutachten ist den Akten beizulegen.

4.4.4 Besondere Fälle

In besonderen Fällen wie etwa bei geplanten Doppelsuiziden oder suizidwilligen jungen Personen ist besondere Sorgfalt anzuwenden, insbesondere sind in solchen Fällen zwei Ärzte beizuziehen. Bei Doppelsuiziden müssen die Bedingungen für jede Person einzeln erfüllt sein. Personen ohne schweres körperliches Leiden unter 25 Jahren ist keine Suizidhilfe zu gewähren.

4.5 **Autonomie, Wohlerwogenheit und Konstanz des Suizidentcheidendes**

- 4.5.1 Die suizidwillige Person muss sich selbstbestimmt und frei von äusserem Druck, namentlich seitens von Angehörigen oder als hauptsächliche Folge einer sozialen Isolation oder finanzieller Engpässe, für den Suizid entschieden haben.
- 4.5.2 Die suizidwillige Person muss sich im Einklang mit ihren individuellen Wertvorstellungen zu den Themen Leben und Tod, Lebensqualität, zumutbare Krankheiten und Leiden sowie in Kenntnis vorhandener Alternativen und im Wissen um die Tragweite ihrer Entscheidung für den Suizid entschieden haben.
- 4.5.3 Der Sterbewunsch der suizidwilligen Person muss konstant sein.
- 4.5.4 Zur Feststellung dieser Kriterien sind in der Regel mehrere individuelle Gespräche in Abwesenheit von Angehörigen oder Dritter, von denen eine Beeinflussung ausgehen könnte, durch die Suizidhelfer oder die behandelnden bzw. rezeptierenden Ärzte zu führen und ausreichend zu dokumentieren.

4.6 **Beurteilung**

- 4.6.1 Das krankheitsbedingte Leiden ist mittels eines ärztlichen Zeugnisses, welches sich über die Krankheit sowie deren Verlauf äussert, zu belegen. Zusätzlich sind Befunde von den behandelnden Ärzten einzuholen.
- 4.6.2 Die Urteilsfähigkeit ist von einem Arzt schriftlich zu bestätigen. Ein entsprechendes Zeugnis darf im Zeitpunkt des Suizids nicht älter als sechs Monate sein.
- 4.6.3 Bei psychisch kranken Personen (Ziff. 4.4.2) und bei Menschen mit der Diagnose einer fortschreitenden Demenz (Ziff. 4.4.3) ist die Urteilsfähigkeit längstens drei Tage vor der Freitodbegleitung nochmals vom rezeptierenden Arzt zu überprüfen und zu dokumentieren.
- 4.6.4 Die Voraussetzungen gemäss Ziff. 4.5 werden je nach Situation vom Freitodbegleiter, der Leitung Freitodbegleitung oder dem Arzt abgeklärt. Bei der Beurteilung der Voraussetzungen sind die Persönlichkeit, die Werthaltung, die Gesundheit, das Umfeld und das Alter der suizidwilligen Person zu berücksichtigen.

5. Ablauf der Suizidhilfe

5.1 Vorbereitung und Durchführung innerhalb EXIT

5.1.1 Die Person, die Suizidhilfe in Anspruch nehmen möchte, hat sich an die Geschäftsstelle von EXIT zu wenden. Die Geschäftsstelle ersucht die suizidwillige Person um Zustellung eines ärztlichen Diagnosezeugnisses mit der Bestätigung, dass keine ernsthaften Zweifel an ihrer Urteilsfähigkeit bestehen, sowie zusätzlich von allenfalls vorhandenen Spitalberichten. Die Leitung Freitodbegleitung entscheidet über die Akteneröffnung. Die Unterlagen werden einem Mitglied des Freitodbegleitungsteams übergeben.

Bestehen wegen möglicher psychischer Störungen Zweifel an der Urteilsfähigkeit der sterbewilligen Person, so wird ihr ein umfangreicher Abklärungsprozess in Aussicht gestellt. Sie wird durch die Leitung einer dafür besonders ausgebildeten Person des Suizidbegleitungsteams zugewiesen (Bedingungen siehe 4.).

5.1.2 Das Mitglied des Freitodbegleitungsteams führt mit der sterbewilligen Person (und eventuell zusätzlich mit Angehörigen) ein Erstgespräch, erstellt darüber einen Bericht und schickt diesen an die Geschäftsstelle. Neue Mitglieder des Freitodbegleitungsteams besprechen im ersten Jahr ihrer Tätigkeit nach dem Erstgespräch die gegebene Situation mit der Leitung Freitodbegleitung. Die erfahrenen Mitglieder des Freitodbegleitungsteams nehmen bei Bedarf Rücksprache mit der Leitung, insbesondere dann, wenn sich medizinische, rechtliche oder ethische Fragen stellen. Die Leitung Freitodbegleitung entscheidet darüber, ob ein Fall vorliegt, der den Beizug der Ethikkommission von EXIT erfordert, weil die Voraussetzungen gemäss Ziffer 4 hiervor nicht eindeutig erfüllt sind.

5.1.3 Mit einer sterbewilligen Person, bei der wegen einer möglichen psychischen Störung Zweifel an der Urteilsfähigkeit bestehen, führt das zuständige Mitglied des Freitodbegleitungsteams Abklärungsgespräche und fordert von ihr ärztliche Zeugnisse über die angegebene psychische Störung an. In weiteren Gesprächen, deren Inhalt und Ergebnis jeweils mit der Leitung besprochen werden, wird abgeklärt, ob der Fall weiterverfolgt wird. Ist dies der Fall, entscheiden Leitung und Beratungsperson gemeinsam, die sterbewillige Person einem Psychiater zuzuweisen, der nach einem sorgfältigen Abklärungsprozess ein vertieftes, fachärztliches Gutachten anfertigt. Der Psychiater prüft insbesondere, ob der Suizidwunsch nicht bloss Symptom einer psychischen Störung ist, sondern auf dem selbst bestimmten, wohlerrungenen, dauerhaften und die Gesamtsituation bilanzierenden Entscheid einer Person beruht, an deren Urteilsfähigkeit keine Zweifel bestehen. Das Gutachten wird einem zweiten Psychiater vorgelegt, der beurteilt, ob es in diesen Punkten schlüssig ist. Fachgutachten und Zweitmeinung werden der Ethikkommission von EXIT vorgelegt, die darüber entscheidet, ob weitere Abklärungen nötig sind, ob die Person eventuell zu einer Aussprache mit der Ethikkommission eingeladen werden soll, oder ob eine Suizidbegleitung empfohlen werden kann oder aber abgelehnt werden muss.

5.1.4 Wenn die Voraussetzungen für die Leistung von Suizidhilfe erfüllt sind, kann das Rezept für die tödlich wirkende Dosis von 15 g NaP vom behandelnden Arzt oder von einem mit EXIT zusammenarbeitenden Arzt auf den Namen der suizidwilligen Person ausgestellt werden. EXIT ist verpflichtet, den Arzt darauf hinzuweisen, dass er vor der Rezeptierung die Einhaltung der Bestimmungen nach dieser

Vereinbarung bzw. deren Dokumentation zu überprüfen und eine Krankengeschichte zu führen hat, worin die Dokumente abgelegt sind.

Stammen die ärztlichen Berichte von Personen und Institutionen, welche ausserhalb des schweizerischen Gesundheitsrechtes angesiedelt sind, so muss die sterbewillige Person ausreichend, mindestens aber an zwei verschiedenen Zeitpunkten durch den rezeptierenden Arzt untersucht werden. Diese Befunde müssen mit den Zeugnisstellungen glaubwürdig vereinbar sein (weiterer Umgang mit NaP siehe 6.).

- 5.1.5 Die Geschäftsstelle löst das NaP-Rezept in der Apotheke ein, nimmt das Sterbemittel in ihren Gewahrsam und erstellt die Dokumentenmappe. Sterbemittel und Dokumentenmappe werden vom Mitglied des Freitodbegleitungsteams entweder persönlich in der Geschäftsstelle abgeholt oder mit eingeschriebener Post an dieses versandt.
- 5.1.6 Vor jeder Leistung von Suizidhilfe informiert das Mitglied des Freitodbegleitungsteams die Leitung Freitodbegleitung. Nach Abschluss der in den Ziffern 5.1.4 und 5.1.5 genannten Abläufe unternimmt EXIT keine weiteren Schritte, bis die sterbewillige Person sich von sich aus mit dem Ersuchen an sie wendet, ihr die angebehrte Suizidhilfe nun zu gewähren. Dadurch gewährleistet EXIT eine Bedenkzeit, in der sich die sterbewillige Person gut überlegen kann, ob sie wirklich aus dem Leben scheiden will. Über die Durchführung entscheidet die Leitung Freitodhilfe.
- 5.1.7 Die Suizidhilfe wird in Anwesenheit von mindestens zwei Personen, wovon ein Freitodbegleiter, geleistet, und zwar in der Regel in Räumlichkeiten, die zum Privatbereich der suizidwilligen Person oder von Angehörigen oder sonstigen engen Bezugspersonen gehören. Wo solche Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen, kann sie in den Sterbezimmern von EXIT geleistet werden.
- 5.1.8 Bei der Suizidbegleitung führt der Freitodbegleiter das dem Sterbewilligen verschriebene NaP mit.
- 5.1.9 Ist der Tod der suizidwilligen Person eingetreten und von den anwesenden Personen festgestellt worden, benachrichtigt das Mitglied des Freitodbegleitungsteams die Polizei. Das Mitglied übergibt dem am Sterbeort eintreffenden Polizeibeamten sowie dem Amtsarzt je eine Dokumentenmappe. Diese enthält die folgenden Dokumente:
 - a) Das Protokoll über den Ablauf der geleisteten Suizidhilfe mit den Personalien der verstorbenen Person und der anwesenden Begleitpersonen, vom Mitglied des Freitodbegleitungsteams unterzeichnet,
 - b) das Original der von der suizidwilligen Person vor der Begleitung abgegebenen Erklärung, dass sie nun Suizid begehen will,
 - c) eine Kopie aller verfügbaren Arztzeugnisse und -befunde mit Diagnose und der Bestätigung, dass keine Zweifel an der Urteilsfähigkeit bestehen, und
 - d) eine Kopie des Arztrezeptes,
 - e) ein von EXIT über die verstorbene Person angelegtes Stammbblatt und ein Kostenblatt mit Auflistung der vom Mitglied an EXIT und von EXIT an Suizidhelfer und Vertrauensärzte erbrachten Leistungen.

5.1.10 Der Geschäftsstelle werden Kopien des Ablaufprotokolls und der von der suizidwilligen Person abgegebenen Erklärung zugestellt. Kommt es während der Leistung von Suizidhilfe zu besonderen Vorkommnissen, ist die Leitung Freitodbegleitung zu informieren.

5.2 Vorgehen der Strafuntersuchungsbehörden

5.2.1 Ein begleiteter Suizid ist ein aussergewöhnlicher Todesfall, welcher nach Massgabe von Art. 253 StPO (Schweizerische Strafprozessordnung, in Kraft ab 1. Januar 2011) zu untersuchen ist. Teil dieses Verfahrens bildet die körperliche Untersuchung zwecks Feststellung von Todesursache und Todesart in Form der von einem Amtsarzt durchgeführten Legalinspektion.

5.2.2 Hat das Mitglied des Freitodbegleitungsteams die gewährte Suizidhilfe bei der Polizei gemeldet, rücken in der Regel ein bis zwei Polizeibeamte und ein Amtsarzt unverzüglich an den Sterbeort aus. Sie führen die gesetzlich erforderlichen Ermittlungen durch. Dabei achten sie die Privatsphäre der verstorbenen Person und ihrer Angehörigen und Freunde und bemühen sich um ein diskretes Auftreten.

5.2.3 Die handelnden Untersuchungsorgane sorgen dafür, dass der zwecks Legalinspektion entblösste Leichnam nach beendeter Untersuchung wieder zugedeckt wird.

5.2.4 Ergeben sich bei der Legalinspektion bezüglich Todesursache und Todesart keine Unklarheiten oder Anhaltspunkte für eine Straftat, welche eine Obduktion erfordern, so gibt der zuständige Staatsanwalt nach seiner Orientierung durch die am Sterbeort handelnden Untersuchungsorgane den Leichnam zur Bestattung frei.

5.2.5 Andernfalls rücken der Staatsanwalt sowie gegebenenfalls weitere Amtspersonen an den Sterbeort aus.

5.2.6 Die Amtspersonen sorgen für eine sichere Verwahrung aller vertraulich zu behandelnden Unterlagen, die ihnen von EXIT oder von Angehörigen der verstorbenen Person überlassen worden sind. Diese Unterlagen verbleiben als Kopien in den Untersuchungsakten.

6. Umgang mit dem Natrium-Pentobarbital

6.1 Vor Ausstellung des NAP-Rezepts muss die sterbewillige Person zu mindestens zwei verschiedenen Zeitpunkten ärztlich untersucht worden sein.

6.2 Es kann ein Doppelrezept für die sterbewillige Person durch den Arzt (nach Ermessen des Arztes bzw. sofern dieser die Ausstellung eines Doppelrezeptes im konkreten Fall für sinnvoll und notwendig erachtet) ausgestellt werden; die zweite Dosis ist dabei explizit als Reservedosis zu verschreiben. Das Rezept für den Bezug des NaP bleibt maximal 6 Monate lang gültig.

- 6.3** Der Patient erteilt EXIT explizit die Vollmacht, das ihm verschriebene NaP bei der Apotheke zu beziehen, für ihn aufzubewahren und im Falle des gänzlichen oder teilweisen Nichtgebrauches der Apotheke zurückzugeben.
- 6.4** Der Bezug des NaP erfolgt bei maximal zwei Apotheken, mit denen entsprechende schriftliche Vereinbarungen bestehen, unter Meldung durch diese Apotheken an die Kantonsapotheke bzw. die kantonale Heilmittelkontrolle.
- 6.5** Die NaP-Dosen sind durch die Apotheken gemäss § 6 H MV, insbesondere gemäss den aktuell geltenden Bestimmungen der Pharmakopoe zu beschriften (jede einzelne Dosis ist mit dem Namen des Patienten angeschrieben).
- 6.6** EXIT bewahrt das gemäss Rezept und Vollmacht bezogene NaP bei ihrer Geschäftsstelle mit jederzeit nachgeführter, einsehbarer Buchführung sicher auf.
- 6.7** Die Geschäftsstelle von EXIT gibt das nicht verwendete NaP unmittelbar nach Durchführung der Suizidbegleitung, spätestens jedoch sechs Monate nach Ausstellung des Rezeptes an die Bezugsapotheke. Sammelrücklieferungen erfolgen 14-täglich.

7. Auswahl und Einsatz der Freitodbegleiter und Vertrauensärzte

- 7.1** EXIT wählt ihre Freitodbegleiter mit der gebotenen Sorgfalt aus. Sie führt sie behutsam in ihre Tätigkeit ein und überträgt ihnen erst dann die Verantwortung für einzelne Freitodbegleitungen, wenn sie diese Verantwortung auch zu tragen vermögen. Zudem sorgt sie für eine dieser Tätigkeit angemessene Weiterbildung aller Freitodbegleiter. Sie schafft damit die Voraussetzungen zur Erreichung und Einhaltung der in dieser Vereinbarung formulierten Ziele und Vorgaben.

Die Zahl der begleiteten Suizide ist zwecks Vermeidung von Routineabläufen in der Regel auf 12 pro Jahr und Person zu beschränken.

- 7.2** Analoges gilt - ausgenommen Ziffer 7.1 Abs. 2 - sinngemäss für die Vertrauensärzte.
- 7.3** EXIT hält sich bei der Auswahl, Einführung, Schulung und beim Einsatz der Freitodbegleiter an ein Reglement, das den Vertragspartnern zur Kenntnis gebracht wird.

8. Kosten der Untersuchung durch die Strafverfolgungsorgane

Die Kosten für das Verfahren betreffend die Untersuchung des Suizids als aussergewöhnlichen Todesfall werden von der Staatskasse getragen (§ 42 Abs. 1

StPO ZH; Art. 423 Abs. 1 StPO, in Kraft ab 1. Januar 2011). Vorbehalten bleibt eine anderslautende gesetzliche Regelung.

9. Datenschutz

9.1 Aktenaufbewahrung

EXIT bewahrt sämtliche Unterlagen, die ihr im Zusammenhang mit unter ihrer Verantwortung durchgeführten Freitodbegleitungen zugegangen sind, und sämtliche von ihren Mitarbeitern und Freitodbegleitern erstellten Aktennotizen zu den einzelnen Freitodbegleitungen nach der erfolgten Begleitung in dem auf die begleitete Person angelegten Dossier während mindestens zehn Jahren in ihren Räumlichkeiten auf. Wenn sie Angehörigen Unterlagen persönlichen und besonders vertraulichen Inhalts im Original herausgibt, vermerkt sie dies in dem auf die verstorbene Person angelegten Dossier.

9.2 Herausgabe von Akten an die Behörden

EXIT gibt den Strafverfolgungsbehörden abgesehen von den unter Ziffer 5.1.9 aufgeführten Dokumenten Kopien von ärztlichen und anderen vertraulichen Akten, die ihr im Zusammenhang mit Gesuchen um Gewährung von Suizidhilfe überlassen worden sind, nur heraus, wenn die Person, die das Gesuch um Suizidhilfe stellte, sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt hat; vorbehalten bleibt die Edition im Rahmen einer Strafuntersuchung.

9.3 Herausgabe von Akten an Dritte

Die Behörden dürfen die von EXIT auf freiwilliger Basis erhaltenen Akten der Verstorbenen nur bei schriftlicher Einwilligung durch EXIT an Dritte weitergeben. Dies gilt auch für anonymisierte Dokumente für Forschungszwecke. Die Bestimmungen der Amts- und Rechtshilfe bleiben vorbehalten.

10. Aufsicht über die Tätigkeit von EXIT

10.1 Durch EXIT

EXIT hat für die Überwachung der Suizidhilfe, welche unter ihrer Verantwortung geleistet wird, ein unabhängiges Gremium, bestehend aus mindestens drei Personen einzusetzen. Es ist Aufgabe dieses Gremiums, die Tätigkeit von EXIT im Bereich der Suizidhilfe periodisch zu überprüfen und hierüber per Ende jedes Geschäftsjahres zu Händen des Vorstands und der Generalversammlung des Vereins oder, wenn sie die Rechtsform der Stiftung wählt, zu Händen des Stiftungsrats schriftlich Bericht zu erstatten.

10.2 Durch die Behörden

Werden den Behörden Verstösse gegen diese Vereinbarung bekannt, so erstatten sie Meldung an die zuständigen Organe. Das Einschreiten der Untersuchungsbehörden in Fällen, in denen die durchgeführten Untersuchungshandlungen konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung ergeben, bleibt vorbehalten.

11. Auflösung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jederzeit gekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Abweichende, allgemeingültige Vorschriften wie Gesetze, Verordnungen etc. gehen dieser Vereinbarung vor.

Zürich, den 7. Juli 2009

Zürich, den 7. Juli 2009

Für die Oberstaatsanwaltschaft:

Für EXIT Deutsche Schweiz:

Dr. Andreas Brunner

Dr. Hans Wehrli
Dr. Ernst Haegi